

MERKBLATT

Pauschalen im Programm „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014-2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

In der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ sind folgende Ausgabengruppen zu unterscheiden:

1 Direkte Personalausgaben in Höhe von bis zu 142.000 EUR pro Schuljahr

Förderfähig sind:

- a) mindestens 1,5 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte mit pädagogischen Aufgaben und für die Projektverwaltung (wie z. B. statistische Erhebungen der Teilnehmerdaten, Verwaltungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, Eltern etc.) beim Zuwendungsempfänger in Höhe von bis zu 80.000 Euro pro Schuljahr.

Den direkten Personalausgaben zuzurechnen ist das Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für das angestellte Personal einschließlich der förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.

- b) Lehrkräfte des Landes Brandenburg in einem Umfang von einer Vollzeitereinheit (VZE). Eine Standardeinheit Lehrerwochenstunde (LWS) deckt die Personalausgaben des Landes Brandenburg für eine wöchentlich im Schuljahr zu haltende Unterrichtsstunde und die hierfür erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit ab. Jeder LWS ist ein Betrag von 2.480,00 Euro zugeordnet. Jeder VZE entsprechen 25 LWS, d. h. 62.000,00 Euro pro Schuljahr.

Die Pauschale beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wurde nach Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a) i) der Verordnung festgelegt.

2 Pauschale für alle restlichen Ausgaben

Diese Pauschale deckt alle förderfähigen Ausgaben ab, die über die in Ziffer 1 genannten hinaus entstehen. Dazu gehören u. a. auch die Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. gesetzlichen Unfallversicherung und die Umlagen U1, U2 und U3 für das Projektpersonal. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Die erfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden.

Finanzielle Zuflüsse, die der Zuwendungsempfänger gegebenenfalls aus der Berufsgenossenschaft/ gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhält, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die ILB prüft die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen direkten Personalausgaben und akzeptiert – wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung die übrigen Ausgaben in entsprechender Höhe.

Modell A – Integrative Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 7 und 8:

Die Pauschale wird in Höhe von 19 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Ziffer 1 gewährt. In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten einschließlich der Ausgaben für Supervision und Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte.

Modell B – Integrative Lerngruppen in der Jahrgangsstufe 9:

Die Pauschale wird in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Ziffer 1 gewährt. In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten einschließlich der Ausgaben für Supervision und Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie der Ausgaben für Unterrichtsräume und Werkstätten außerhalb der Schule.

Die Pauschale für restliche Ausgaben beruht auf Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.